

**Grenzüberschreitende Strafverteidigung
in der Europäischen Union**

**Workshop Europäische Rechtsakademie (ERA)
in Prag am 30. November 2011**

**Praktische Fälle aus Sicht des Strafverteidigers in
Deutschland mit grenzüberschreitenden Bezügen
zur Tschechischen Republik und Österreich**

§ DR. CLIFF GATZWEILER RECHTSANWALT

Ludwigsallee 67, D-52062 Aachen

Tel.: +49/ (0)241/ 5600 400-1

Fax: +49/ (0)241/ 5600 400-2

Mobil: +49/ (0)176/ 246 44 823

rechtsanwalt@gatzweiler.eu

www.gatzweiler.eu

Ihre Kanzlei für Strafrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Die Teilnehmer sollten folgende **Gesetzesmaterialien** zur Hand haben (bei allen Antworten sollen auch die künftig umzusetzenden EU-Instrumente angewandt werden):

- Strafprozessordnung n.F. mit Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 5.7.2013
- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
- Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 3, 5, 6, 8
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union Artikel 4, 19 II, 47, 48, 50, 52 Abs. 3
- Art. 6 EU-Vertrag
- EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vom 20. Oktober 2010 (2010/64/EU) (Maßnahme A)
- RICHTLINIE 2012/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (Maßnahme B)
- Recht auf anwaltlichen Beistand. Am 8. Juni 2011 hat die Europäische Kommission hierzu den Richtlinienvorschlag (KOM[2011] 326) veröffentlicht. (Maßnahme C)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (European Investigation Order)
- RAHMENBESCHLUSS 2003/577/JI DES RATES vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union
- RAHMENBESCHLUSS 2008/978/JI DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (European Evidence Warrant)
- Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU einschließlich Protokoll vom 16. Oktober 2001
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959
- RAHMENBESCHLUSS 2009/829/JI DES RATES vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Europäische Überwachungsanordnung – European Supervision Order)
- RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI DES RATES vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
- RAHMENBESCHLUSS 2008/947/JI DES RATES vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Fallstudie Ermittlungsverfahren in Deutschland

A) Maßnahmen der gegenseitigen Rechtshilfe (9.30-10.00 Uhr)

Sachverhalt:

Der unter anderem in seiner Heimat niedergelassene tschechische Bauunternehmer Tomas wird von deutschen Ermittlungsbehörden verdächtigt, in Deutschland Schwarzarbeiter beschäftigt zu haben.

Der deutsche Staatsanwalt stellt ein Rechtshilfeersuchen zur

- a) Telefonüberwachung*
- b) und Herausgabe von Geschäftskontobewegungen*

an die tschechischen Behörden.

1. Sind diese länderübergreifenden Ermittlungsmaßnahmen rechters?
2. Wie sind die anwaltlichen Anfechtungsmöglichkeiten? Soll Tomas die Hilfe eines deutschen und/oder tschechischen Anwalts suchen?

B) Polizeiverhör (vorl. Festnahme) in Deutschland, EU-Maßnahmen A-C (10.00-11.00 Uhr)

Sachverhalt:

Tomas wird in Deutschland verhaftet. Er spricht ein bisschen Deutsch. Er wird ohne Dolmetscher verhört. Seine Verfahrensrechte werden ihm nur fragmentarisch erläutert, davon hat er nichts verstanden. Um sein Problem schnell vom Tisch zu bekommen, gewinnt Tomas den Eindruck, am besten einfach zu gestehen und „Ja“ zu allem zu sagen (wenn er auch gar nicht alles versteht). Dies tut er dann auch. Die neuen deutschen Polizeiuniformen machen ganz schön Eindruck auf ihn. Ein Beamter kommt ihm auch ganz nahe, seine Waffe liegt griffbereit auf dem Tisch. Er hat Angst, die Situation könnte eskalieren. Er hat noch nie mit der deutschen Polizei zu tun gehabt und weiß nicht wozu die bereit ist. Ihm ist noch die grauenhafte Geschichte Deutschlands im Gedächtnis. Einen Anwalt will er lieber nicht beiziehen, weil er denkt, dies könnte eher negativ gewertet werden und er kommt ins Gefängnis.

Der Untersuchungsrichter belehrt ihn nun mithilfe eines Dolmetschers zu allererst über sein Recht auf einen Anwalt. Tomas zieht diesen hinzu und widerruft auf dessen Rat sein Geständnis. Der Richter meint das frühere Geständnis bliebe trotzdem glaubhaft und ordnet U-Haft an.

- a) Über welche Rechte ist Herr Tomas von dem vernehmenden Polizeibeamten zu belehren? Wo sind diese geregelt?
- b) Wie sieht dies auf dem Vernehmungsbogen/Formular aus? Fehlt etwas?
- c) Über welche Rechte ist Herr Tomas von dem Untersuchungsrichter nach Anordnung der U-Haft zu belehren? Wo sind diese Rechte geregelt?
- d) Wie sieht dies auf dem Vernehmungsbogen/Formular aus?
- e) Welche Verfahrensgarantien gibt es, damit Tomas überhaupt die gegen ihn in der deutschen Sprache erhobenen Vorwürfe versteht?
- f) Ergeben sich aus den neuen europäischen Richtlinien (Maßnahme A, B, C) insgesamt neue Aspekte?
- g) Was sind die Konsequenzen von fehlerhaften bzw. unvollständigen Belehrungen? Wie muss der Verteidiger diese geltend machen?

Fallstudie Ermittlungsverfahren in Deutschland

C) Auslieferungsverfahren in Deutschland aufgrund tschechischen Europäischen Haftbefehls (EuHB) (11.30-12.30)

Sachverhalt:

Tomas wird nun aufgrund eines tschechischen EuHB in Deutschland festgenommen und befindet sich in Auslieferungshaft. Tomas hat Familie in Deutschland. Sein Kind hat einen Tumor, der guter ärztlicher Versorgung bedarf. Der Erlass des EuHB ist schon viele Jahre her. Er war beruflich schon oft in Tschechien bei seiner Niederlassung, aber wurde noch nie festgenommen. Die tschechische Staatsanwaltschaft hat über Jahre nicht weiter am Fall ermittelt, sodass nach Auslieferung noch viele Zeugenvernehmungen stattfinden müssen, bevor Anklage erhoben werden kann.

Tomas willigt nicht in seine Auslieferung ein.

In Sektion (e) des HB wurde das erste Kästchen angekreuzt, obwohl Details der Beschreibung der Tat umstände fehlen; so auch die genauen Daten von bestimmten vorgeworfenen Taten.

Vorgeworfen wird Tomas von dem tschechischen Staatsanwalt, dass er in einer organisierten Gruppe gestohlene Luxusautos nach Änderung ihrer Identifikationsnummern in Tschechien verkauft hat.

Der Amtsrichter erörtert die Themen mit dem Anwalt von Tomas.

Tomas sagt in der mündlichen Verhandlung:

- *Er weiß nichts von gestohlenen oder verkauften Luxusautos*
 - *Wenn er nach Tschechien ausgeliefert wird, kann sich keiner um sein Kind kümmern. Er kann seine Familie nicht mehr finanziell versorgen, da er in Tschechien voraussichtlich lange Zeit in U-Haft sein wird.*
 - *In Tschechien könne er nicht selbst einen Anwalt wählen und eine Art unentgeltlicher Pflichtverteidiger gäbe es nicht.*
 - *In Tschechien gäbe es in den Gefängnissen nur einen beschränkten Zugang für den Anwalt.*
 - *Informationen über den Fall bekomme der Anwalt nur in sehr beschränktem Umfang.*
 - *In Tschechien seien die Haftbedingungen inhuman. Dort würde pro Tag nur eine Kanne kaltes Leitungswasser zum Trinken und Waschen zur Verfügung gestellt. Zu Essen gäbe es nur Brot. Die Gefängnisse seien gnadenlos überfüllt und körperliche Übergriffe unter den Gefangenen an der Tagesordnung. Wohingegen er in Deutschland eine Einzelzelle bekäme, an Sport- bzw. Arbeitsmöglichkeiten teilnehmen könne und auch in seiner Zelle Fernsehen gucken könnte.*
1. Skizzieren Sie in groben Zügen anhand der einschlägigen Gesetze den Ablauf eines Auslieferungsverfahrens aufgrund eines ausländischen EUHB in Deutschland. Welche formellen und materiellen Voraussetzungen gibt es für den Erlass eines EuHB?
 2. Was würden Sie tun, um dem Betroffenen zu helfen?

Variante 1: ändert sich etwas, wenn Tomas Müller heißt und Deutscher ist?

Variante 2: ändert sich etwas, wenn der Tatverdacht vorliegt, dass die Luxusautos von Tomas teilweise in Deutschland gestohlen wurden und deshalb schon länger ein deutsches Strafverfahren läuft?

Variante 3: Der EuHB wurde zum Zwecke der Vollstreckung von Strafhaft erlassen. Tomas wurde in Tschechien in seiner Abwesenheit verurteilt. Was ist zu beachten?

Variante 4: Das Gericht entscheidet, dass die Auslieferung zulässig ist. Die Tschechien wollen ihn aber nicht auf ihre Kosten abholen, Deutschland will auch nicht die Kosten übernehmen. Es herrscht eine Pattsituation und es sind mittlerweile 2 Wochen vergangen. Was ist zu tun?

**D) Untersuchungshaft
(12.30-13.00)**

Sachverhalt:

Tomas wird schließlich nach Tschechien ausgeliefert und wird dem dortigen Ermittlungsrichter vorgeführt. Tomas gibt zu, dass er sein Auto in Deutschland überteuert verkauft habe, beteuert aber, nichts mit irgendwelchen kriminellen Autobanden zu tun zu haben. Außerdem will er schnell zurück nach Deutschland, um sich um seine Familie zu kümmern. Selbstverständlich würde er zu Gerichtsterminen oder erforderlichen Vernehmungen in Tschechien auf seine Kosten pünktlich erscheinen. Dann könne er schließlich auch beweisen, dass er nichts mit den Vorwürfen zu tun hat. Der Richter überlegt und befürchtet, dass Tomas in Deutschland nicht mehr greifbar wäre. Auf diese Gefahr hatte ihn kurz vorher auch der Staatsanwalt telefonisch hingewiesen. Tomas laufen zu lassen, ist dem Richter zu heikel; er denkt - sicher ist sicher – und ordnet schließlich U-Haft an.

Der Anwalt beantragt Haftprüfung.

1. Welche Verteidigungsaspekte kann der Anwalt in der mündlichen Verhandlung vorbringen?

Variante: *Tomas wird lediglich des einfachen Betrugs verdächtigt; die Voraussetzungen eines U-Haftbefehls liegen nicht vor. Der Richter überlegt aber dennoch ohne Anordnung der U-Haft Auflagen und Weisungen zu erlassen, gerade weil Tomas nicht in Tschechien wohnt. Darf er das?*

E. Gerichtliches Strafverfahren in Deutschland (13.30-14.30 Uhr)

Sachverhalt:

Nachdem Tomas in Tschechien schließlich mit Einziehung seines Pkw rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt wird und auf freien Fuß kommt, will er über Österreich sofort zu seiner Familie nach Deutschland reisen. Aufgrund eines deutschen Europäischen Haftbefehls kommt er dort in Auslieferungshaft. Um das Verfahren zu beschleunigen, stimmt er seiner Auslieferung zu und wird nach 2 Wochen nach Deutschland ausgeliefert. Dort beginnt das gerichtliche Verfahren gegen ihn wegen der deutschen Vorwürfe. Tomas lässt sich nicht zur Sache ein. Das Gericht greift auf das Polizeiverhör zurück, in dem er die angeklagte Tat gestanden hat. Hier wurde aber seinerzeit kein Dolmetscher zugezogen, da Tomas sich durch seinen langjährigen Aufenthalt in Deutschland im groben auf Deutsch verständigen kann.

1. Könnte die tschechische Vorstrafe im Prozess eventuell herangezogen werden?
2. Könnte der Anwalt einwenden – angenommen es gibt eine Tatzeitüberschneidung – die tschechische Verurteilung stehe einer neuen Verurteilung im Wege?
3. Ist das polizeiliche Geständnis verwertbar?
4. Angenommen Tomas wird dennoch verurteilt. Was wäre bei der Strafzumessung zu beachten?
5. Bestehen Übersetzungspflichten?

F. Strafvollstreckung bzw. Strafvollzug (14.30-15.00 Uhr)

a) *Tomas muss nach Verurteilung zu 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe seine Strafhaft im deutschen Gefängnis antreten. Er und seine Familie sind empört. Sie glauben nicht mehr an den Rechtsstaat Deutschland und beschließen wieder zurück zu ihren Wurzeln nach Tschechien zu gehen. Tomas soll so schnell wie möglich ins Gefängnis nach Prag übergestellt werden.*

1. Was muss der Anwalt tun bzw. auf welche etwaigen Nachteile sollte er zusätzlich hinweisen?

b) *Tomas überlegt es sich nun doch anders und will in Deutschland vorzeitig zur Bewährung entlassen werden. Er will dann zu seiner Familie nach Tschechien. Rechtzeitig vor Ablauf der 2/3 Strafe stellt er den entsprechenden Antrag. Der Richter überlegt und sieht Probleme mit der Einhaltung der Bewährungsauflagen in Tschechien. Schließlich lehnt er den Antrag ab.*

1. Was hat der Anwalt zu tun?

2. Angenommen die Bewährung wird doch noch bewilligt - ist es denkbar, dass ein tschechisches Gericht über dessen Widerruf entscheidet?

Lesenswert:

- *Salduz* Urteil der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 27.11.2008 - ECtHR, Grand Chamber, *Salduz v. Turkey*, 27 November 2008, No. 36391/02, in: HUDOC database of the ECtHR, http://www.echr.coe.int/echr/Homepage_EN